

**Wahlordnung  
der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
(Charité – WahIO)  
vom 21.02.2006**

GB Legal Services – Justizariat J1 – (Charité)  
Tel.: 450 570148

Der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) hat aufgrund von § 13 Absatz 7 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) folgende Wahlordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personalisierte Verhältniswahl
- § 3 Mehrheitswahl
- § 4 Verhältniswahl
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Bildung der Wahlvorstände
- § 7 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 8 Besondere Zuständigkeiten
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Wahllokal
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Briefwahl
- § 18 Wahl innerhalb von Gremien
- § 19 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme
- § 20 Behandlung der Wahlbriefe
- § 21 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 23 Verteilung der Sitze
- § 24 Wahlprüfung, Anfechtung
- § 25 Nachwahl, Wiederholungswahl
- § 26 Stellvertretung und Mandatsnachfolge
- § 27 Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates
- § 28 Wahl der Wissenschaftlichen Direktorin oder des Wissenschaftlichen Direktors
- § 29 Wahl der zu wählenden Mitglieder der Zentrumskonferenz
- § 30 Wahl der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors
- § 31 Wahl der Krankenpflegekommission
- § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 33 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin, die nach dem Berliner Universitätsmedizingesetz und nach dem Berliner Hochschulgesetz durchzuführen sind, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

## § 2 Personalisierte Verhältniswahl

Die Mitglieder des Fakultätsrates, der Instituts- und Klinikräte, die Mitglieder der Zentrumskonferenz gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 Berliner Universitätsmedizingesetz werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

## § 3 Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Stimme, so ist sie oder er auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

## § 4 Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl hat die Wählerin oder der Wähler eine Stimme. Diese ist für einen Wahlvorschlag abzugeben. Die Sitze werden entsprechend den für die personalisierte Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

## § 5 Termine und Fristen

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen. Dies gilt nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen.
- (2) Wahlen, an denen die Gruppe der Studierenden teilnimmt, sind so zu terminieren, dass das Wahlverfahren in der Regel während der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt wird.
- (3) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 12 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der

vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt. Die Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

## § 6 Bildung des Zentralen Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahlen wird ein Zentraler Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem Wahlen stattfinden.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gem. § 45 Berliner Hochschulgesetz gewählt. Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, setzt der Vorstand einen kommissarischen Zentralen Wahlvorstand ein.
- (4) Dem Zentralen Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehörige der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Berliner Hochschulgesetz angehören; für jedes Mitglied können bis zu vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden. Er gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen und Vertreter nicht bestellt sind. Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Zentralen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Zentrale Wahlvorstand zuständig ist.

## § 7 Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Er macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Zentralen Wahlvorstandes werden veröffentlicht. Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Hierbei wird der Zentrale Wahlvorstand von der Verwaltung personell und materiell unterstützt.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes

verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- (4) Am Wahltag bilden die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Wahlleitung. Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sind zugleich Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt. Die Wahlleitung kann für die Durchführung der Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen. Diese Mitglieder nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil.
- (5) Bei Stimmgleichheit im Zentralen Wahlvorstand oder einer Wahlleitung gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 8 Besondere Zuständigkeiten

Der Zentrale Wahlvorstand nimmt bei Wahlen zum Aufsichtsrat, Fakultätsrat, zu den Instituts- und Klinikräten, zu den Zentrumskonferenzen, zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor, zur Krankenpflegekommission und zum Wahlgremium der Frauenbeauftragten die in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

### § 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang und im Intranet der Charité.

### § 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen spätestens am 56. Kalendertag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
1. Gegenstand und Art der Wahl,
  2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
  4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
  5. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge,
  6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  7. Modalitäten der Stimmabgabe.
- (2) Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden in der Wahlbekanntmachung oder in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 5 Abs. 4 Berliner Universitätsmedizingesetz in den Organen der Charité Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollen und entsprechende Wahlvorschläge erfolgen sollen.

### § 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Matrikelnummer.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Während dieser Frist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis ihrer Gruppe beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. Der Zentrale Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

### § 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe und Rücknahme von Wahlvorschlägen endet am 42. Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Ein Überschreiten der zuständigen Kennwortlänge hat seine vollständige Streichung zur Folge. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (3) Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. § 27 bleibt unberührt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Anderenfalls wird sie oder er auf sämtliche Wahlvorschläge gestrichen.
- (4) Sind in einer Gruppe weniger als zehn passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- (5) Wahlvorschläge für Wahlen sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Vor- und Familienname
2. Vollständige Dienstanschrift und Telefonnummer
3. Geburtsdatum

für Studierende

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer und Semesterzahl
4. Adresse mit Telefonnummer
5. Das Geburtsdatum

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss ihre bzw. seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson für den Zentralen Wahlvorstand mit Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummern zu benennen.

**§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den Vorschriften des § 12 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu informieren.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) für Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Geburtsdatum bzw. Matrikelnummer sowie die Wohnanschrift werden nicht veröffentlicht.
- (4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach Aushang schriftlich begründeten und ggf. mit Beweismitteln versehenen Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

**§ 14 Stimmzettel**

- (1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Berliner Hochschulgesetz werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 13 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Für Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 Abs. 2 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung.

- (3) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und ggf. unter Nennung des Kennwortes aufzuführen. § 13 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Bei Verhältniswahlen sind die Listennummer, ggf. das Kennwort sowie die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen aufzuführen.

**§ 15 Wahllokal**

Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf, die Wahlvorsteherinnen Wahlvorsteher üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Vorstandes aus.

**§ 16 Urnenwahl**

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand bzw. die Wahlleiterinnen und Wahlleiter richten im jeweiligen Stimmbezirk nach Bedarf Wahllokale ein. In den Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.
- (2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält. Während der Wahlhandlung muss die Wahlleitung die Wahrnehmung der Aufgaben einer Protokollführerin oder eines Protokollführers sicherstellen.
- (3) Beim Betreten des Wahllokals legt die Wählerin oder der Wähler einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und händigt der Wählerin oder dem Wähler den oder die Stimmzettel aus. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den bzw. die Stimmzettel und faltet ihn mit der unbeschrifteten Seite nach außen. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler den so gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

**§ 17 Briefwahl**

- (1) Die Zulässigkeit der Briefwahl ist in § 48 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz geregelt.
- (2) Ist Briefwahl zulässig, kann die oder der Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim zuständigen Zentralen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen

persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens acht Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wählerverzeichnis vermerkt.

- (3) Briefwahlunterlagen sind
  - der Wahlschein,
  - der bzw. die Stimmzettel,
  - der Stimmzettelumschlag,
  - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wählerin oder der Wähler durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den bzw. die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
- (6) Briefwähler/ Briefwählerinnen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

### § 18 Wahlen innerhalb von Gremien

Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im Berliner Hochschulgesetz, in der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung oder in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz findet entsprechende Anwendung. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt. Sofern eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt § 49 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

### § 19 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme

- (1) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin oder ein Wähler an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.
- (2) § 5 Abs. 2 der Hochschul-Wahl-Grundsätze-Verordnung ist zu beachten. Die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien erfolgt in diesem Fall im Wahllokal.

### § 20 Behandlung der Wahlbriefe

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor der Auszählung der Stimmen werden die Briefwahlunterlagen durch die jeweils zuständigen Wahlleitungen geöffnet und geprüft.

### § 21 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er erkennbar nicht vom Zentralen Wahlvorstand für diese Wahl hergestellt ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifels frei erkennbar ist,
  4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
  5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wird,
  6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben werden als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
  7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
  8. er Stimmenhäufungen enthält,
  9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält,
  10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
  11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
  12. er in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
  13. er in einem Wahlumschlag abgegeben wird, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

### § 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand bzw. die Wahlleitung zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus und berechnet die für die Mandatzuteilung erforderlichen Dezimalzahlen.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst nach dem jeweils von dem Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Protokollvordruck mindestens Angaben über
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Wahlbeteiligung,
  3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen
  6. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber/innen entfallenen Stimmen,
  7. die Namen der gewählten Bewerber/innen
  8. die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer)
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich bekannt. Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

### § 23 Verteilung der Sitze

- (1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung sowie nach § 3 und § 4 dieser Ordnung.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerberinnen und Bewerber enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (3) Im übrigen gilt ein Gremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt worden sind. § 46 Absatz 2 Berliner Hochschulgesetz ist zu beachten. Vorstehendes gilt nicht für den Aufsichtsrat.

### § 24 Wahlprüfung, Anfechtung

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund einer Anfechtung; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung von Amts wegen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für die Wahlprüfung von Amts wegen.
- (2) Die Anfechtung ist beim Zentralen Wahlvorstand und im übrigen bei Gremienwahlen beim gewählten Gremium schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben

können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn gemäß dieser Wahlordnung Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.
- (6) Die Rechtsaufsicht durch den Vorstand bleibt unberührt.

### § 25 Nachwahl, Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach den denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 11 und 12 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 12 beizufügen.
- (4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden.

### § 26 Stellvertretung und Mandatsnachfolge

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, durch die Bewerberin oder den Bewerber mit der nächst niedrigen Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Bewerberin oder den Bewerber mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen. § 3

Satz 6 und § 14 Absatz 1 S. 2 dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Gremienmitglieder, die im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurden, können sich durch die Rangnächste oder den Rangnächsten des Wahlvorschlages vertreten lassen. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitglieder des Aufsichtsrates. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen.

- (2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert für die sie oder er gewählt wurde,
  2. die Organisationseinheit verlässt, für die sie oder er gewählt wurde,
  3. aus anderen Gründen ihre oder seine Wählbarkeit verliert,
  4. ihr oder sein Mandat niederlegt.
- (3) Für nachrückende Gremienmitglieder ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 27 Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats**

- (1) Die aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten mit Arbeits-/Dienstverhältnis zur Charité – Universitätsmedizin Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach Berufsgruppen (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Berliner Universitätsmedizingesetz werden von den hauptberuflich Beschäftigten berufsgruppenübergreifend mit jeweils einer Stimme für einen Wahlvorschlag der jeweiligen Berufsgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nicht wählbar sind hauptberuflich Beschäftigte, solange sie Mitglieder des Fakultätsrats, der Personalräte, des Gesamtpersonalrats, des Vorstands, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung, der Zentrumsleitungen oder Leiterin oder Leiter der zentralen Geschäftsbereiche oder der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats sind. Ein Wahlvorschlag muss als Liste eingereicht werden und eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Nachrückerin oder einen Nachrücker und mindestens 50 unterstützende, sich nicht zur Wahl stellende Wahlberechtigte enthalten, gleichgültig, welcher Berufsgruppe die unterzeichnenden Wahlberechtigten angehören.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats aus, rückt die gewählte Nachrückerin oder der gewählte Nachrücker aus dem Wahlvorschlag des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Scheidet auch diese oder dieser aus, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst niedrigen Stimmenzahl nach,

gleichgültig, mit welchem Wahlvorschlag die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde. Für anschließende Mandatsnachfolgen gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) § 5 gilt entsprechend.

#### **§ 28 Wahl der Wissenschaftlichen Direktorin oder des Wissenschaftlichen Direktors der Zentrumsleitung nichtklinischer Zentren und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter**

Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor der Zentrumsleitung nichtklinischer Zentren und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 Universitätsmedizingesetz werden von den Instituts- und Klinikräten durch Mehrheitswahl gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen Direktorin oder des Wissenschaftlichen Direktors erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. Für die Ausübung des Wahlrechts durch mehrere dem Zentrum angehörende Instituts- und Klinikräte gilt § 29 Satz 3 entsprechend.

#### **§ 29 Wahl der zu wählenden Mitglieder der Zentrumskonferenz**

Die gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 2-4 Universitätsmedizingesetz zu wählenden Mitglieder der Zentrumskonferenz werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen der jeweiligen Instituts- und Klinikräte aus dem Kreis der Mitglieder der Instituts- und Klinikräte gewählt. Gehören dem Zentrum mehrere Instituts- und Klinikräte an, wählen diese gemeinsam die Mitglieder der Zentrumskonferenz. Die wahlberechtigten Mitglieder der Instituts- und Klinikräte haben gleiches Stimmrecht, auch wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Instituts- und Klinikräte einander nicht entspricht (§ 75 Absatz 3 Satz 2 und 4, Berliner Hochschulgesetz). § 18 Absatz 2 Universitätsmedizingesetz bleibt unberührt.

#### **§ 30 Wahl der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors**

- (1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Zentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren bei hauptamtlicher Wahrnehmung der Funktion oder zweieinhalb Jahre bei nebenamtlicher Wahrnehmung der Funktion gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.
- (2) Gewählt ist, wer bei einer Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte aller Wahlberechtigten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Universitätsmedizingesetz die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt unter diesen Voraussetzungen eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor

gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt; Urnenwahl ist nicht möglich. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am achten Tage vor Beginn der Wahl den Wahlberechtigten an ihre Privatanschrift zugesandt.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

### § 31 Wahl der Krankenpflegekommission

(1) Der Krankenpflegekommission gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Krankenpflegeschule und der Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungskräfte. Die verbleibenden vier Mitglieder sollen eine Zusatzqualifikation (wie z.B. Fachweiterbildung Intensiv/Anästhesiepflege, Onkologie, Psychiatrie oder einen Studienabschluss zur Lehrkraft) aufweisen. Alle Mitglieder müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft in dem Beruf tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Für die Wahl zur Krankenpflegekommission ist dem Wahlvorschlag unbeschadet des § 12 dieser Ordnung über jeden Bewerberin und jeden Bewerber ein Nachweis

1. über die Erteilung der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft sowie
2. über die mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit als Krankenpflegekraft

beizufügen. Die Dauer der Tätigkeit als Krankenpflegekraft und das Datum der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Krankenpflegekraft sind auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Werden die erforderlichen Angaben auf dem Wahlvorschlag nicht geleistet oder fehlen die nach Satz 1 erforderlichen Nachweise, wird die Bewerberin oder der Bewerber ohne Möglichkeit der Nachbesserung dieser Ordnung gestrichen.

### § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. In diesem Fall werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.